



Protokollauszug vom

04.06.2025

Stadtkanzlei:

Urnengang vom 28. September 2025: Anordnung der Abstimmung zur städtischen Vorlage «Mietvertrag mit der AXA für das Veloparking an der Paulstrasse 12 in Winterthur», Verpflichtungskredit von einmalig 5 483 520 Franken und zur städtischen Vorlage «Erweiterung der Schulanlage Langwiesen», Verpflichtungskredit von einmalig 36 260 000 Franken»

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/148

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Am 28. September 2025 findet die Abstimmung zu folgenden städtischen Vorlagen statt:

- a. Städtische Vorlage «Mietvertrag mit der AXA für das Veloparking an der Paulstrasse 12 in Winterthur», Verpflichtungskredit von einmalig 5 483 520 Franken (Stadtparlaments-Nummer 2024.84);
- b. Städtische Vorlage «Erweiterung der Schulanlage Langwiesen», Verpflichtungskredit von einmalig 36 260 000 Franken (Stadtparlaments-Nummer 2025.5).

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, gemeinsam mit den verantwortlichen Departementen den Beleuchtenden Bericht (Abstimmungszeitung) und die Stimmzettel zuhanden des Stadtrats zu entwerfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 1 (zur Ansetzung des Abstimmungstermins) wird genehmigt.

4. Zu den Abstimmungsvorlagen erfolgt die Medienarbeit nach Genehmigung der Abstimmungszeitung und der Stimmzettel im Vorfeld des Abstimmungstermins.

5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositivziffer 1 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 13. Juni 2025 amtlich zu publizieren. Die amtliche Publikation, der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung veröffentlicht.

6. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

7. Mitteilung an: Alle Departemente, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), Informatikdienst (rz.auftrag@win.ch), Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch); Präsidien der politischen Parteien der Stadt Winterthur, Kadermitglieder der Kreiswahlbüros.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat ist gemäss § 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sowie Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) als wahlleitende Behörde für die Anordnung von städtischen Wahlen und Abstimmungen zuständig.

a. Städtische Vorlage «Mietvertrag mit der AXA für das Veloparking an der Paulstrasse 12 in Winterthur», Verpflichtungskredit von einmalig 5 483 520 Franken

Am 2. Oktober 2024 überwies der Stadtrat dem Stadtparlament das Geschäft «Verpflichtungskredit von 5 793 520 Franken für den Mietvertrag mit der AXA für das Veloparking an der Paulstrasse 12 in Winterthur» (Parl-Nr. 2024.84). Am 20. Januar 2025 befasste sich das Stadtparlament Winterthur mit dem Geschäft. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde ein Antrag der Stadtbaukommission (SBK) auf Kürzung des vorgesehenen Verpflichtungskredits um 310 000 Franken gestellt und angenommen. In der Schlussabstimmung stimmte das Stadtparlament der Vorlage «Verpflichtungskredit von 5 483 520 Franken für den Mietvertrag mit der AXA für das Veloparking an der Paulstrasse 12 in Winterthur» mehrheitlich zu (33:19 Stimmen bei 1 Enthaltung). Gegen diesen Beschluss wurde gleichentags von 20 Mitgliedern des Stadtparlaments das Parlamentsreferendum ergriffen. Mit Beschluss vom 27. Januar 2025 stellte die Parlamentsleitung des Stadtparlaments fest, dass das Parlamentsreferendum zustande gekommen ist. Gemäss Art. 14 Abs. 1 GO entscheiden die Stimmberechtigten nun über diese Vorlage.

b. Städtische Vorlage «Erweiterung der Schulanlage Langwiesen», Verpflichtungskredit von einmalig 36 260 000 Franken

Am 8. Januar 2025 überwies der Stadtrat dem Stadtparlament das Geschäft «Verpflichtungskredit von 36 260 000 Franken für die Erweiterung der Schulanlage Langwiesen» (Parl-Nr. 2025.5). Das Stadtparlament stimmte der Vorlage am 7. April 2025 einstimmig zu (53:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen). Gemäss Art. 13 Abs. 1. lit. g. GO liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 8 Millionen Franken bei den Stimmberechtigten.

2. Abstimmungstermin

Die Abstimmungstermine sind auf einen Sonntag festzulegen und sollen, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt werden (§ 58 Abs. 1 und 2 GPR). Der nächste mögliche Abstimmungstermin des Bundes ist der 28. September 2025. Ein Ausschlussgrund gemäss § 58

Abs. 3 GPR liegt nicht vor. Der Abstimmungstermin für die städtischen Vorlagen wird somit auf diesen Tag festgelegt.

3. Beleuchtender Bericht (Abstimmungszeitung) und Stimmzettel

Der Stadtrat als wahlleitende Behörde ist zuständig für Gestaltung und Druck des Wahl- und Abstimmungsmaterials (Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen). Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, gemeinsam mit dem Departement für Bau und Mobilität und dem Departement für Schule und Sport den Beleuchtenden Bericht (Abstimmungszeitung) und die Stimmzettel zu entwerfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Amtliche Publikation

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die Festsetzung des Abstimmungstermins (Dispositivziffer 1) mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 13. Juni 2025 amtlich zu publizieren.

5. Kommunikation

Über die Ansetzung des Abstimmungstermins wird eine Medienmitteilung verbreitet. In dieser Medienmitteilung werden alle städtischen Vorlagen und Wahlen aufgeführt, die auf den 28. September 2025 festgesetzt sind. Auf der städtischen Internetseite wird eine Übersicht über die anstehenden städtischen Abstimmungen und Wahlen geführt. Der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung und der amtlichen Publikation am 13. Juni 2025 veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilage:

1. Medienmitteilung zur Ansetzung der kommunalen Abstimmungsvorlagen auf den 28. September 2025